

1968	Ausgegeben zu Bonn am 27. August 1968	Nr. 60
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 68	Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden .....	981
15. 8. 68	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften .....	983
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	984
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	985

**Verordnung  
über die Verpflichtung der Arbeitgeber  
zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden**

Vom 16. August 1968

Auf Grund des § 139b Abs. 5 und des § 139g Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Ein Arbeitgeber, der den Vorschriften des § 139b Abs. 5 oder des § 139g Abs. 2 der Gewerbeordnung unterliegt, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde alle zwei Jahre bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt folgendes mitzuteilen:

1. Seinen Namen oder seine Firma und seine Anschrift;
2. Bezeichnung und Anschrift der von ihm betriebenen Arbeitsstätte; ist die Arbeitsstätte seit der letzten Mitteilung nach dieser Verordnung verlegt worden, so ist auch die frühere Anschrift mitzuteilen;
3. Name des Leiters der Arbeitsstätte;
4. den für die Arbeitsstätte zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung;
5. Zahl der Arbeitnehmer, getrennt nach männlichen, weiblichen und jugendlichen sowie nach inländischen und ausländischen Arbeitnehmern;

6. Zahl der in Heimarbeit Beschäftigten, an die er Heimarbeit ausgibt.

(2) In die Zahl der mitzuteilenden Arbeitnehmer nach Absatz 1 Nr. 5 sind die Lehrlinge und Anlernlinge einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind

1. bei einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
2. die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder die Mitglieder einer anderen Personengesamtheit,
3. die leitenden Angestellten, wenn ihnen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist.

§ 2

(1) Die Form der Mitteilung und der für die Verhältnisse maßgebende Stichtag werden durch die zuständigen obersten Landesbehörden bestimmt. Die zuständigen obersten Landesbehörden können auch einen längeren als den in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Zeitabstand, in dem die Mitteilungen zu machen sind, bestimmen.

(2) Für die Mitteilung eines Arbeitgebers, der Arbeitnehmer

1. nur in einer bestimmten Jahreszeit (Campagne-Betrieb),
2. regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit ungewöhnlich verstärkt (Saison-Betrieb)

beschäftigt, sind die Verhältnisse des Tages maßgebend, an dem die höchste Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt wird.

### § 3

Unbeschadet der den Arbeitgebern nach § 1 auferlegten Verpflichtungen können die zuständigen Behörden von den Arbeitgebern jederzeit Auskunft über die Tatbestände nach § 1 verlangen, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß sich die Ver-

hältnisse, über die der Arbeitgeber nach § 1 Mitteilung zu machen hat, seit der letzten Mitteilung geändert haben.

### § 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

### § 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 16. August 1968

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer

---

**Anordnung  
zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung  
der Unteroffiziere und Mannschaften**

**Vom 15. August 1968**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 10. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 56), und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422) ordne ich an:

**Artikel 1**

Die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften vom 23. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1743) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt III Abs. 1 werden in Nummer 2 Buchstabe a nach den Worten „den Kommandeuren der Schulen“ die Worte „den Kommandeuren der Luftwaffenversorgungsbereiche“, in Nummer 2 Buchstabe b vor den Worten „den Divisionskommandeuren“ die Worte „dem Kommandeur des Lufttransportkommandos“ und in

Nummer 3 Buchstabe a vor den Worten „den Divisionskommandeuren“ die Worte „dem Kommandeur des Lufttransportkommandos“ eingefügt.

2. Abschnitt V Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „den Leitern der Krankenpflegeschulen der Bundeswehr“ und in Nummer 2 Buchstabe a die Worte „den Chefärzten der Bundeswehr-Lazarette“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 Buchstabe c werden hinter den Worten „im Wehrbereich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Worte „und dem Deutschen Logistischen Bevollmächtigten Frankreich“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. August 1968

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schröder

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
30. 7. 68 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen über Fahrregeln in Flußkrümmungen auf der Hunte	152	16. 8. 68	1. 9. 68
16. 8. 68 Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über die Festsetzung des Durchschnittsbetrages der Kosten, die die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein durch die Nichtübernahme des ablieferungsfreien Branntweins erspart, für das Betriebsjahr 1968/69	156	22. 8. 68	1. 10. 68
1. 8. 68 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	156	22. 8. 68	19. 9. 68
24. 5. 68 Erste Änderungsverordnung zur 1. BAA-FeststellungsDV	156	22. 8. 68	23. 8. 68
15. 8. 68 Verordnung TSF Nr. 8/68 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	157	23. 8. 68	1. 9. 68
15. 8. 68 Verordnung über die Durchfahrt durch das Neue Fahrwasser unterhalb Bingen bei Nacht	157	23. 8. 68	1. 9. 68

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1125/68 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen betreffend die zusätzliche Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen	31. 7. 68	L 187/6
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1126/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 223/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	31. 7. 68	L 187/7
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1127/68 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung Nr. 473/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 in bezug auf verlängerte Ausfuhrlicenzen (Sektor Getreide und Reis)	31. 7. 68	L 187/8
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1128/68 der Kommission über die Regelung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen und Erstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	31. 7. 68	L 187/9
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1129/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	31. 7. 68	L 187/13
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1130/68 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	31. 7. 68	L 187/15
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1131/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1075/68 über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor	31. 7. 68	L 187/16
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1132/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 7. 68	L 187/17
— Berichtigung der Verordnung Nr. 212/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der Abschöpfungen für Eier und Geflügelfleisch (ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967)	31. 7. 68	L 187/19
26. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1133/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 27 der Kommission vom 3. Mai 1962	1. 8. 68	L 189/1
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik	1. 8. 68	L 188/1
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1135/68 des Rates über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse	1. 8. 68	L 188/4
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1136/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1968	1. 8. 68	L 188/7
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1137/68 der Kommission über die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 8. 68	L 188/8
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1138/68 der Kommission über die Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 8. 68	L 188/13
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1139/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 8. 68	L 188/20
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1140/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Getreide und Malz	1. 8. 68	L 188/22

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1141/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 8. 68	L 188/25
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1142/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 8. 68	L 188/26
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1143/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	1. 8. 68	L 188/27
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1144/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 8. 68	L 188/28
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1145/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 8. 68	L 188/30
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1146/68 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 8. 68	L 188/32
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1147/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 8. 68	L 188/34
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1148/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 8. 68	L 188/36
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1149/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 8. 68	L 188/37
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1150/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 160/67/EWG hinsichtlich des Mindestpreises bei einem Verkauf von Getreide auf dem Binnenmarkt durch die Interventionsstellen	1. 8. 68	L 190/1
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1151/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 8. 68	L 190/3
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1152/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 8. 68	L 190/6
1. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1153/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 8. 68	L 192/1
1. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1154/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 8. 68	L 192/2
1. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1155/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 8. 68	L 192/4
1. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1156/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	2. 8. 68	L 192/6
1. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1157/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	2. 8. 68	L 192/9
1. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1158/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	2. 8. 68	L 192/11
1. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1159/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	2. 8. 68	L 192/13
1. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1160/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	2. 8. 68	L 192/15
1. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1161/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 8. 68	L 192/17
1. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1162/68 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	2. 8. 68	L 192/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
1. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1163/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch außer gefrorenem Rindfleisch	2. 8. 68	L 192/19
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1164/68 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Äpfel nach Verordnung (EWG) Nr. 1042/68 des Rates	2. 8. 68	L 192/24
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1165/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 8. 68	L 191/1
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1166/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 8. 68	L 191/2
31. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1167/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 8. 68	L 191/4
2. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1168/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 8. 68	L 193/1
2. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1169/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 8. 68	L 193/2
2. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1170/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 8. 68	L 193/4
2. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1171/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	3. 8. 68	L 193/5
2. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1172/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 8. 68	L 193/6
2. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1173/68 der Kommission über die besondere Einfuhrregelung für bestimmte Kategorien von Jungrindern und Kälbern	3. 8. 68	L 193/7
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates über den Gemeinsamen Zolltarif	22. 7. 68	L 172/1
30. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	6. 8. 68	L 194/1
5. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1175/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 8. 68	L 194/6
5. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1176/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 8. 68	L 194/7
5. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1177/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 8. 68	L 194/9
5. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1178/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 8. 68	L 194/10
5. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1179/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 8. 68	L 194/11
5. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1180/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 633/67/EWG hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide im Falle höherer Gewalt und von denaturiertem Weichweizen	7. 8. 68	L 195/1
6. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1181/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 8. 68	L 195/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1182/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 8. 68	L 195/4
6. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1183/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 8. 68	L 195/6
6. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1184/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 8. 68	L 195/7
6. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1185/68 der Kommission über die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 469/68 zur Festsetzung der auf dem Schweinefleischsektor zu ergreifenden Interventionsmaßnahmen	7. 8. 68	L 195/8
7. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1186/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 8. 68	L 196/1
7. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1187/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 8. 68	L 196/2
7. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1188/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 8. 68	L 196/4
7. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1189/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 8. 68	L 196/5
7. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1190/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	8. 8. 68	L 196/6
7. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1191/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	8. 8. 68	L 196/7
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 735/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Änderung bestimmter Vorschriften der Verordnungen Nrn. 83/67/EWG und 372/67/EWG (Abl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1968)	8. 8. 68	L 196/9
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/68 der Kommission vom 31. Juli 1968 zur Änderung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen (Abl. Nr. L 190 vom 1. 8. 1968)	8. 8. 68	L 196/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.